

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf (Notunterkunftssatzung)**

**vom 19.12.2025**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) sowie Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und den Mitgliedsgemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach vom 01.07.2025, genehmigt durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Bescheid vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck vom 09.07.2025 (Nummer 16), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf (Notunterkunftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch weitere Gebäude, Wohnungen oder Räume, die die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

## **§ 2**

### **Gebührentatbestand**

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

## § 4

### Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die Dauer des Aufenthaltes pro Person.

## § 5

### Gebührensätze

- (1) Für die Notunterkünfte Augsburgener Straße 15 in 82291 Mammendorf und in der Schöngeisinger Straße 114 in 82256 Fürstenfeldbruck beträgt die Benutzungsgebühr für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung etc.) pro Bettplatz täglich 20,- €.

Wird ein Zimmer mit zwei Bettplätzen belegt, beträgt die Gebühr pro Bettplatz täglich 13,- €. Wird ein Zimmer mit drei Bettplätzen belegt, beträgt die Gebühr pro Bettplatz täglich 11,- €. Wird ein Zimmer mit vier oder mehr Bettplätzen belegt, beträgt die Gebühr für das Zimmer 38,- € täglich.

- (2) Für die Notunterkunft Grottenstraße 9 a in 82291 Mammendorf beträgt die Benutzungsgebühr für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung etc.) pro Bettplatz täglich 23,- €.

Wird ein Zimmer mit zwei Bettplätzen belegt, beträgt die Gebühr pro Bettplatz täglich 14,- €.

## § 6

### Entstehung, Fälligkeit, Wegfall der Gebührenschuld, vorübergehende Abwesenheit

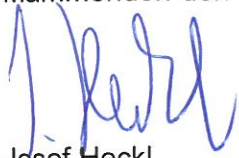
- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. <sup>2</sup>Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Satz 2 mit dem entsprechenden Tagessatz taggenau angesetzt. <sup>3</sup>Die Tage des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. <sup>2</sup>Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Mammendorf den 19.12.2025



Josef Heckl

Gemeinschaftsvorsitzender

